

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Letzung des Briefgeheimnisses durch Privatpersonen, und die bürgerlichen Gerichte stehen auf dem Standpunkt, dass der Ehemann die Korrespondenz seiner Frau kontrollieren darf.

II.

„**Frauen-Rundschau**“ (15. Dez. 1903.) Nicht das »Jahrhundert des Kindes« sondern »das Jahrhundert der Frau« möchte Paul Zimmermann („*Die Epoche der Frau*“) das 20. Jahrhundert genannt wissen; denn von der Frau empfängt die Bewegung der Kultur heute ihre mächtigsten Impulse. Die Frauenbewegung, die übrigens nach dem Verfasser faktisch tot ist (!), trug in erster Linie wirtschaftlichen und sozialen Charakter. Die Bewegung zur Erlangung politischer Rechte ist nach ihm von geringerer Bedeutung. Jetzt arbeitet die Frau mit dem Mann (daher es keine Frauenbewegung mehr sein soll!) an der social-ethischen Uebung der Massen. Er kann ihrer Mithilfe nicht mehr entraten, und nur törichte Verblendung kann sie noch von dieser Kulturarbeit fern halten wollen. — Ein weiterer Aufsatz handelt von der „*Frauenbildung in Russland*“. In seinem Buche »Schule und Leben« (deutsch von Adda Goldschmidt) tritt der russische Geistliche Petrow mit Begeisterung für das Frauenstudium ein und glaubt, es sollte mit allen Mitteln unterstützt und gefördert werden, denn von der Frauenbildung hänge in Russland in hohem Grade die innere Entwicklung des Landes ab. Auf keinem Gebiete könne man des Einflusses der gebildeten Frau entraten; in Schule und Haus, als Aertzin, Lehrerin, Krankenpflegerin ist sie unentbehrlich und kann unendlich viel mehr leisten als der Mann. Im Kampf gegen Trunksucht, gegen die sittlichen Schäden wird die Aertzin ganz anders auftreten können als der Arzt, der selbst so oft an diesen Lasten teil hat; sie wird nicht nur den Leib heilen, sondern zugleich auch Seelenarzt sein, denn das russische Volk leidet oft seelisch mehr als körperlich. Die gebildete Frau wird überall dem studierten Manne das Gleichgewicht halten und ihn hindern, sich vor Frauen »im tiefsten geistigen Negligée zu zeigen.«

Im ersten Januarheft wendet sich Robert Kohlrusch in einem Aufsatz: „*Frau und Mann — als Begriff*“ gegen die uralte Auffassung der Begriffe Mann und Frau. Er glaubt, man lege der körperlichen Verschiedenheit bei der Festsetzung dieser Begriffe zu grosse Wichtigkeit bei, während doch allein die Verschiedenheit der Geistesmerkmale massgebend sein sollte. Nur wenn wir dahin kommen, die Menschen nach ihrem geistigen Geschlechte zu unterscheiden, werden wir auch die Frauenfrage richtig lösen, nämlich jedem Wesen jegliche Bildungsmöglichkeit bieten. Jetzt schon ist das gegenüber den (körperlich) männlichen Wesen zum Teil geschehen, indem ihnen nicht nur die männlichen Berufsarten offen standen, sondern auch viele weibliche (Schneiderei, Putz- und Modegeschäfte u. s. w.) für diejenigen unter ihnen, die eben weibliche Fähigkeiten aufweisen. Den weiblichen Wesen mit männlicher Geistesrichtung waren aber die männlichen Berufe bisher zum grössten Teil verschlossen; ihnen gebe man nun »Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit, Betätigungsmöglichkeit« für die angeborene Energie. Dem weiblichen Manne aber schaffe man stille, friedliche Beschäftigung fern vom bunten Kampfe des Lebens. Also männliche Berufsarten für männliche Wesen (Geisteswesen), weibliche für die weiblichen!

H.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten. Die Wahlversammlung der unabhängigen Gemeinde in *Neuenburg* hatte sich am 13. Januar über folgende Fragen zu entscheiden: 1. Seid ihr grundsätzlich einverstanden mit dem Gedanken, den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Wahlen zu erteilen? 2. Wenn ihnen dieses Recht zugestanden wird, soll es dann nur für die Pfarrwahlen gelten? 3. Oder ist es auch gemeint für die Wahl des Aeltestenkollegiums, der Kirchenräte und der Synodalmitglieder? 4. Soll man den Frauen auch die Befugnis zusprechen, gegebenen Falles das Wort zu ergreifen, um ihre Stimmgebung zu erklären und zu begründen? Auf die erste Frage fielen 72 Ja, 50 Nein und 18 weisse Zettel; auf die zweite 52 Ja, 52 Nein und 36 weisse Zettel; auf die dritte 56 Ja, 51 Nein und 33 weisse Zettel, endlich auf die vierte 26 Ja, 82 Nein und 32 weisse Zettel. Demnach ist bloss die erste Frage bejaht worden. Die Synode hat aber noch über die Neuerung Beschluss zu fassen, ehe sie rechtskräftig wird.

Weibliche Fabrikinspektoren. Von geschätzter Seite erhalten wir folgende Mitteilungen: Der derzeitige Stand der weiblichen Fabrikinspektoren in Deutschland ist folgender: Preussen 3, Hessen 2, Bayern 2, Baden, Hamburg, Reuss j. L., Württemberg, Altenburg, Bremen, Weimar, Koburg-Gotha je 1, Sachsen 4 Vertrauenspersonen. In Württemberg ist eine zweite Inspektorin in Aussicht genommen. Die Institution muss sich zweifellos bewährt haben, sonst hätte sie im Laufe von 10 Jahren keine solche Entwicklung gewonnen. Es wurde bei ihrer Einführung bekanntlich eine Reihe grosser Bedenken laut. In der Schweiz haben wir bis jetzt nur männliche Inspektoren. Von Frauenseite aus sind weibliche schon öfters dringend verlangt worden — bis jetzt vergeblich. Sollten die Verhältnisse unserer Fabrikarbeiterinnen wirklich so sehr von denjenigen in

Deutschland (auch England und Amerika haben Inspektorinnen) verschieden sein, dass wir ihrer entbehren könnten? Wer nimmt die Frage neuerdings an Hand?

Die Altersversorgung der Dienstboten, wie sie vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein angeregt wurde, gelangt nun zur Ausführung. Es liegt ein Abkommen mit der Basler Lebensversicherungsgesellschaft vor, das dem Frauenverein wie den einzelnen Mitgliedern wesentliche Vorteile bietet, auf Grund dessen nunmehr Versicherungen abgeschlossen werden können. Die Altersversorgung soll es verhüten, dass Dienstboten, die lange Jahre in nämlicher Stelle waren, bei Eintritt ungünstiger Verhältnisse ganz mittellos dastehen; sie soll den Dienstboten aus deren eigenen Mitteln ein ruhiges, arbeitsfreies Alter sichern, sie unabhängig von der Ungunst des Schicksals machen.

Weibliche Postangestellte. Das Bureau des Nationalrates hat die Kommission für die Eingabe des Frauenvereins betreffend die weiblichen Postcommis bestellt aus den Herren Stössel, Calame-Colin, Eugster, Eigemann, Fontana, Schär, Studer, Vital und Walder.

Schutz des Dienstpersonals in Wirtschaften. Der grosse Rat des Kantons *Baselstadt* hat am 14. Januar die Revision des Wirtschaftsgesetzes beraten. Ueber den Schutz des Personals wurde folgende Bestimmung aufgestellt: »Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt. Männliche Personen unter 16 Jahren und weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden. Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, dass von 24 Stunden mindestens 10 Stunden ununterbrochene Ruhezeit dem gesamten im Dienstverhältnis des Wirtes stehenden Personals zugesichert sind. Dem Personal ist wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittage, ferner monatlich ein Ruhetag von 24 Stunden zu geben. Der Wirt hat dafür zu sorgen, dass die Schlafräume des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Diese Räume unterstehen der sanitarischen Kontrolle durch die zuständige Behörde.« Das Gesetz bedarf noch der letzten Lesung; es ist aber kaum zu fürchten, dass die vorstehenden Bestimmungen dabei abgeschwächt werden.

Schul-Gesundheitspflege. Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege erlässt eine Einladung zum Anschluss an den Verein und zur Beteiligung am ersten internationalen Kongresse für Schulgesundheitspflege, welcher vom 4.—9. April d. J. in Nürnberg stattfinden wird. An der Spitze des schweizerischen Landeskomitees stehen die Herren Dr. Fr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern, und Erziehungssekretär Zollinger in Zürich.

Die Genfer „Maternité“. Die bisherige Genfer »Maternité« war nicht eine Entbindungsanstalt, wie sie beispielsweise Zürich, Bern und Basel besitzen und wo Frauen aus allen Ständen ihre Entbindung abwarten; die Genfer Anstalt wurde vorwiegend von Gefallenen und Unbemittelten frequentiert, und über die Zustände, die in derselben herrschten, werden fast ungläubliche Dinge erzählt. Professor Tavel sprach von »hygienischen Monstruositäten«. Diesen Umständen abzuhelfen, schlug die Mehrheit der Regierung einen Neubau vor, dessen Kosten auf 750,000 Fr. veranschlagt sind. Unlängst kam das Projekt im Grossen Rat zur Behandlung. Die Mehrheit der Regierung sowie der Grossratskommission befürworteten warm die Errichtung einer solchen Anstalt, da die bisherige nicht nur den Unterrichtszwecken der Hochschule in keiner Weise entspreche, sondern auch längst nicht mehr auf der Höhe der Spitaltechnik stehe. Einzelne Mitglieder der Nationalistenfraktion im Grossen Rat schlossen sich für diese Frage aus Rücksichten der Menschenfreundlichkeit der radikal-sozialistischen Partei an und befürworteten warm das Projekt. Die anderen mehr rechts stehenden Gruppierungen des Rates dagegen bekämpften es, ohne seine Wünschbarkeit zu bestreiten, unter Hinweis auf die unsichere Finanzlage des Staates, die eine einmalige Ausgabe von mindestens 750,000 Fr. und jährlich wiederkehrende ansehnliche Betriebsausgaben kaum ertragen könne. Beide Lager schickten ihre angesehensten Redner ins Feuer: am 23. Januar wurde unter Namensaufruf mit 53 gegen 33 Stimmen der Antrag verworfen, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen, damit sie weitere Kombinationen studieren könne. Nachdem hierauf die Rechte den Saal verlassen hatte, wurde das Projekt mit 50 Stimmen bei 2 Enthaltungen in zweiter Lesung *angenommen*.

Gleiche Behandlung für beide Geschlechter. Wie aus Genf gemeldet wird, ist dort kürzlich eine Liga der Käufer gegründet worden, deren Mitglieder sich verpflichtet haben, nur in solchen Geschäften Einkäufe zu machen, welche folgende Bedingungen erfüllen: 1. Bei gleicher Arbeit gleicher Lohn, ohne Unterschied des Geschlechts. 2. Die Strafgeelder, wenn solche vorgeschrieben sind, fliessen in eine Kasse der Angestellten. 3. Maximalarbeitszeit von zehn Stunden pro Tag, mit Unterbruch von anderthalb Stunden für die Mittagszeit und, wenn möglich, einer Viertelstunde Ruhe des Nachmittags. 4. Ladenschluss des Sonntags in den von dem Verein für Sonntagsfeier gezogenen Grenzen (für Lebensmittel, Blumen, Coiffeure Arbeitsruhe wenigstens des Nachmittags, unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung). 5. Ueberstunden werden entweder durch dafür gewährte freie Stunden ausgleichen, oder anständig honoriert. 6. Ferien von wenigstens einer Woche im Jahre bei Fortbezug des Arbeitslohnes. 7. Sitzgelegenheit für die männlichen und weiblichen

Angestellten. 8. Beobachtung der allgemeinen Gesundheitsvorschriften für die Arbeiter. — Die Liga drückt den Wunsch aus, dass die Verkaufsläden an Samstagabenden früher geschlossen werden möchten.

Aus dem Gerichtssaal. Eine Frau mit Kindern, deren liederlicher Mann in der Korrekptionsanstalt Uetikon eingesperrt war, weil er für die Familie nicht sorgte, hatte aus Not einige Möbel verkauft. Als der Mann aus der Anstalt entlassen wurde, erhob er gegen seine Frau Strafklage wegen Unterschlagung! Die Frau wurde von der Bezirksanwaltschaft Zürich dem Gericht zur Bestrafung überwiesen, aber das Bezirksgericht Zürich hat die Frau freigesprochen.

Ausland.

Das passive Wahlrecht der norwegischen Frauen. Die norwegische Regierung hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, nach welchem die Frauen für verschiedene Beamtenstellungen wählbar sind, wenn sie den für die betreffenden Aemter gestellten Bedingungen hinsichtlich Befähigung genügen. Die Frauen bleiben indessen von gewissen Dienstzweigen ausgeschlossen, nämlich vom Kultus, von der Polizei, den Konsulaten und der Armee.

Kinderschutz. Eine tatkräftige Mitwirkung der Lehrer bei der Durchführung des Kinderschutzes strebt die Schulbehörde der Stadt Hamburg durch eine im Dezember erlassene Anweisung an. Sie schreibt u. a. vor, dass auffallend müde und mangelhaft lernende Kinder über die Beschäftigung ausserhalb der Schule befragt werden sollen. Der Lehrer hat mit den Vätern beziehungsweise Vormündern der überanstrengten Kinder Rücksprache zu nehmen und sie eventuell auf die Strafbestimmungen des Kinderschutzgesetzes aufmerksam zu machen. Ist nach der Lage der Sache hierin ein Erfolg nicht zu erwarten, so soll der Lehrer ein mit den Ergebnissen der Ermittlungen ausgefülltes Formular der Schulbehörde einreichen, die dasselbe dann klagend dem zuständigen Amte übermitteln wird.

Gesinderecht. Der Bund deutscher bürgerlicher Frauenvereine petitioniert beim Reichstage um Schaffung eines einheitlichen Gesinderechtes mit Gleichstellung der Dienstboten mit den Herrschaften.

Marguerite Durand und die „Action“. Wie wir seiner Zeit mitteilen, ist Marguerite Durand, nachdem die »Fronde« einging, mit einigen ihrer Mitarbeiterinnen in die Redaktion des antiklerikalen Pariser Blattes »L'Action« eingetreten. Nun wird unterm 25. Januar der »Frankfurter Zeitung« aus Paris telegraphiert: »In der Redaktion der »Action« ist eine Palastrevolution ausgebrochen, die einen fast komischen Eindruck macht, aber doch charakteristisch für die traurigen Pariser Pressverhältnisse ist. Seit einer Woche besteht eine Disharmonie zwischen den beiden Direktoren des Blattes, Charbonel und Berenger. Als Charbonel heute Abend mit den übrigen Redakteuren in den Bureaux der Redaktion erschien, fanden sie den Eingang von handfesten Arbeitern besetzt, die ihnen den Zutritt verwehrt. Hinter den Arbeitern stand Madame Marguerite Durand, die ehemalige Directrice des Frauenblattes »La Fronde« und erklärte, dass sie die »Action« mit Berenger übernommen habe und der bisherigen Redakteure nicht mehr bedürfe. Charbonel, mit dem sich die bisherigen Redakteure solidarisch erklären und der selbst Aktionär der »Action« ist, beschreitet den Prozessweg, bereitet aber gleichzeitig die Herausgabe eines eigenen Blattes vor.« Man wird erst, ehe man sich ein Urteil über diese Vorgänge erlauben darf, nähere Aufklärung abwarten müssen.

Von den weiblichen Aerzten in Amerika erzählt Jules Huret in einem beachtenswerten Artikel, dem einige Daten entnommen seien. Seit dem Jahre 1869 hatten die Frauen Pennsylvaniens vom Staate das Recht erhalten, die medizinischen Kollegs zu besuchen und ihr Doktordiplom zu erwerben. Damit waren sie aber noch nicht am Ziel. Sie hatten erst noch die sehr energische Missbilligung der amerikanischen Studenten zu überwinden, und die Szenen, die sich am 6. November 1869 in Philadelphia abspielten, waren nicht sehr ermutigend. Beim Verlassen der Medizinschule überschütteten die Studenten die jungen Mädchen mit schlechten Witzen und verfolgten sie in den Strassen; als sie im Amphitheater zur Vorlesung erschienen, wurden sie nicht nur mit Heulen, Pfeifen und Miauen empfangen, sondern auch mit Papiergeschossen und Kautabak beworfen; die Näherstehenden besudelten sogar die Kleider der Frauen mit Tabaksaft. Heute haben die Frauen ihre eigenen Vorlesungen und Kliniken,

Examina, Grade und Wirkungssphäre. Unter den ausländischen Studentinnen befindet sich eine junge Chinesin, die den Söhnen des Himmels modernere Heilverfahren bringen wird als Pfister aus Haifischschwimmblase und Pillen von getrockneten Fröschen; ferner befindet sich dort ein junges Mädchen aus Konstantinopel, das den Titel einer Serailärztin des Sultans zu erringen hofft. Man verlangt in Amerika nur ein vierjähriges Studium. Man hat den Aerztinnen der Vereinigten Staaten vorgeworfen, dass sie das Studium nur pro forma vollendeten, sich sofort verheirateten, und zu praktizieren aufhörten. Eine Nachfrage hat indessen ergeben, dass von 244 Graduierten 166 die Praxis ausübten, es sind also 25%, die aufgehört hatten zu praktizieren. 76 von den ersten haben die Höhe ihres Einkommens angegeben. 34 erwarben 5000 Fr. jährlich und mehr, ohne jedoch die Höhe von 10000 Fr. zu überschreiten; 20 erwarben zwischen 10000 und 15000 Fr.; 10 erwarben 15000 bis 20000 Fr.; 5 20000 bis 25000 Fr.; 3 gaben Summen zwischen 25000 Fr. und 35000 Fr. an, und 4 zwischen 75000 und 100,000 Fr. Das Durchschnittseinkommen war ca. 15000 Fr. Die Studenten, die im Jahre 1869 die Frauen abschrecken wollten, hatten also die Konkurrenz nicht ohne Grund gefürchtet.

Dr. Rosa Luxemburg, die sozialistische Agitatorin und Frauenrechtlerin, ist unlängst in Deutschland wegen Majestätsbeleidigung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Ueber die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen und Frauen hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Ausbreitungsverbandes der deutschen Gewerkvereine dem Reichstag eine längere Petition unterbreitet, die eine Aenderung der Arbeitszeit auf Grund einer Enquete beantragt. Die Petition beantragt, dass in § 137 der Gewerbeordnung bestimmt wird, dass Arbeiterinnen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von halb 9 Uhr abends bis halb 6 Uhr morgens und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht länger als bis nachmittags halb 5 Uhr beschäftigt werden dürfen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren dürfte die Dauer von zehn Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen von neun Stunden nicht übersteigen. Ferner wird eine Mindestpause mittags von 1½ Stunde verlangt. Zu § 138b wird beantragt: In Betrieben mit englischer Arbeitszeit müsse den weiblichen Arbeiterinnen eine Mittagspause von mindestens 1½ Stunde bezw. Verlassen der Arbeit ½ Stunde vor Eintritt der Mittagspause gewährt werden, wenn infolge von Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit erforderlich ist. Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während den folgenden zwei Wochen nur auf Grund eines ärztlichen Attestes beschäftigt werden.

Juristinnen in England. Aus London wird geschrieben: Vor kurzem ist das Gesuch einer Frau — Miss Bertha Cave — um Aufnahme in einen der *Advokatenverbände* auch in der Appellationsinstanz *abgewiesen* worden. Dies scheint bei uns so aufgefasst zu werden als sei damit den englischen Frauen die Zulassung zur Advokatur definitiv verweigert. Dem ist aber keineswegs so. Der Studiengang der „barristers“ ist der, dass nach der Universitätszeit die Aufnahme in einen der juristischen Verbände zur weiteren Ausbildung zu erfolgen hat, bevor das abschliessende Examen erfolgen kann. Die Herren des Verbandes, an den sich Miss Cave wandte, die „Benchers of the Middle Temple“, haben keine Neigung empfunden, von ihrem bisherigen Usus, nur Männer aufzunehmen, abzuweichen; das schliesst aber nicht aus, dass die anderen Vereinigungen anderer Meinung sein können, und es wird ihnen demnächst Gelegenheit gegeben werden, sich hierüber zu äussern. Miss Cave's Misserfolg, weit entfernt, die englischen Frauen zu entmutigen, hat sie vielmehr zu neuen Anläufen angespornt, und gegenwärtig bereiten sich drei andere Kandidatinnen darauf vor, mit den „Benchers“ eine Lanze zu brechen. Eine davon, Miss Pankhurst, wird in sehr kurzer Zeit schon auf dem Felde erscheinen. Sie hat sich die „Benchers of Lincoln's Inn“ erkoren, an die sie in aller Form ihr Aufnahmegesuch richtete, nicht ohne auch den dazu gehörigen, nicht unbeträchtlichen Schek für die Gebühren beizufügen. Diese ebenfalls gleich den „Benchers of the Middle Temple“ alterwürdige Verbindung hat vor einiger Zeit eine indische Frau, die in England Jura studierte, in ihren Hallen zu fördern gesucht und ihr auch den Zutritt zu den heiligen Hallen ihrer Bibliothek gestattet; aber freilich von der Benutzung der Bibliothek bis zur Mitgliedschaft ist noch ein weiter Schritt, denn sind sie einmal als Mitglieder und damit zum Examen zugelassen, so kann den Frauen später die Ausübung der Advokatur nicht gut verweigert werden.

Ball-Seiden

reizende Neuheiten in weiss, schwarz und farbig in allen Preislagen. Spitzen- und Paillettes-Roben, Rüschen, Cols, Plissés etc. Muster bei Angabe des Gewünschten franko.

Seidenstoff-Fabrik-Union

Adolf Grieder & Cie, Zürich.

Das allerneueste Scheuer- und Hände-Reinigungsmittel für fettig-schmutzige Hände, die mit Lack, Tinte, Wagenschmiere, Theer, Beize, Drucker- und Stempelfarbe u. s. w. beschmutzt sind, sowie zum Reinigen von Fussböden, Treppen, Tischen, Bänken, zum Scheuern von Holz- und Glassachen, Blech-, Koch- und Email-Geschirr ist:

„Seifen-Sand“

Zu beziehen in allen einschlägigen Geschäften oder direkt in der Fabrik:

Laboratorium Bottmingermühle (Baselland).

==== Muster auf Verlangen gratis! =====